

Arbeitsanweisung

AA 133-02

Erlaubnisscheine

Inhaltsverzeichnis

1	Zweck	2
2	Anwendungsbereich	2
3	Begriffe und Abkürzungen	2
4	Zuständigkeiten	2
5	Beschreibung.....	2
5.1	Allgemeines	2
5.2	Festlegung von erlaubten Orten für Feuerarbeiten / Dacharbeiten	3
5.3	Enge Räume.....	3
5.4	Arbeiten auf Dächern und in Standhöhen über 2 Metern	3
5.5	Schacht- und Tiefbauarbeiten	4
5.6	Aufgaben der Bharat Forge Aluminiumtechnik.....	4
5.7	Aufgaben der ausführenden Firma.....	4
5.8	Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Störungen und Gefahr	4

Weitergabe sowie Vervielfältigung dieses Dokuments, Verwertung und Mitteilung seines Inhalts sind verboten, soweit nicht ausdrücklich gestattet. Zuwiderhandlungen verpflichten zu Schadenersatz. Alle Rechte für den Fall der Patent-, Gebrauchsmuster- oder Geschmacksmustereintragung vorbehalten. Dieses Dokument wurde mit den verantwortlichen Bereichen von Bharat Forge (BF) abgestimmt. Ersteller, Freigeber und Prüfer sind unter Stammdaten im BF-Dokumentenmanagementsystem hinterlegt und abrufbar.

1 Zweck

Mit dieser Arbeitsanweisung wird die Voraussetzung für die Erlangung und den Gebrauch von Erlaubnisscheinen geregelt.

2 Anwendungsbereich

Diese Arbeitsanweisung gilt für alle Bereiche der Bharat Forge Aluminiumtechnik.

3 Begriffe und Abkürzungen

DGUV Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.26 Berufsgenossenschaftliche Regel für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit „Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren“

Feuerarbeiten im Sinne der DGUV Regel 100-500 sind folgende Verfahren:

Schweißen Verfahren zur Vereinigung metallischer Werkstoffe unter Anwendung von Wärme oder Kraft oder von beiden mit und ohne Schweißzusatz

Schneiden thermisches Trennen metallischer Werkstoffe

Verwandte Verfahren Löten, thermisches Spritzen, Flammwärmen, Flammrichten, Flammhärten und Widerstandswärmen

Feuerarbeiten in Bereichen mit besonderen Gefahren sind:

- Arbeiten in engen Räumen
- Arbeiten in Bereichen mit Brand- und Explosionsgefahr
- Arbeiten an Behältern mit gefährlichem Inhalt
- Arbeiten unter erhöhter elektrischer Gefährdung
- Unterwasserschweiß- und -schneidarbeiten
- Arbeiten in Druckluft
- Arbeiten an Rohrleitungssystemen

4 Zuständigkeiten

Zuständig für die Erteilung und Aufhebung von Erlaubnisscheinen sind der Werkleiter, die von ihm beauftragten Personen.

1. Leiter Instandhaltung
2. Bereichsverantwortliche in der Instandhaltung
3. Hausmeister

Bei deren Abwesenheit sind folgende Personen erteilungsbefugt:

4. alle Mitarbeiter Instandhaltung
5. Projektleiter

5 Beschreibung

5.1 Allgemeines

In dieser Arbeitsanweisung werden Besonderheiten bei Bharat Forge Aluminiumtechnik aufgeführt sowie die Aufgaben von Mitarbeitern der Bharat Forge Aluminiumtechnik und der ausführenden Firma genannt.

5.2 Festlegung von erlaubten Orten für Feuerarbeiten / Dacharbeiten

Bei Bharat Forge Aluminiumtechnik ist die Durchführung von Arbeiten gemäß DGUV Regel 100-500, Kapitel 2.26 (Schweißen, Schneiden und verwandte Verfahren) nur an dafür vorgesehenen Stellen gestattet. In F 133-04 sind der Grundriss der Halle 4 und der angrenzenden Anlagen, der Halle 1 und der Halle 11 dargestellt. Stellen, an denen das Schweißen ohne besondere Erlaubnis gestattet ist, sind auf den Plänen grün gekennzeichnet.

Darüber hinaus dürfen an folgenden Orten folgende Arbeiten ohne Erlaubnisschein ausgeführt werden:

- An der Horizontalgießanlage HCM 2: Anwärmen von Rinnen und Formstücken mittels Propangasbrenner
- An der Horizontalgießanlage HCM 3: Anwärmen von Rinnen und Formstücken mittels Propangasbrenner
- An der Horizontalgießanlage HCM 4: Anwärmen von Rinnen und Formstücken mittels Propangasbrenner

An allen anderen Stellen und in den im Plan nicht eingezeichneten Grundstücken und Gebäuden der BFAT sind Feuerarbeiten nur mit Erlaubnisschein gestattet. Diese ist vom Werkleiter oder einer von ihm beauftragten Person einzuholen. Gleiches gilt z.B. für Arbeiten im Dachbereich (z.B. Bitumenverarbeitung).

Das Formular F 133-05 ist anzuwenden.

5.3 Enge Räume

Bei Arbeiten in Behältern, Kanälen und engen Räumen ist eine Befahrerlaubnis zu erteilen (F 133-06). Entsprechend der auszuführenden Arbeit und des konkreten Arbeitsortes ist über die Notwendigkeit von Erlaubnisscheinen zu entscheiden.

Befahrerlaubnisscheine sind notwendig bei Arbeiten in:

- Zyklonen und Rohrleitungen sämtlicher Absauganlagen
- Becken BUR
- Abwasserbecken BUR
- Trommel Strahlanlagen
- EWO1 SP17, EWO1 SP2, EWO2 SP 2, EWO1 SP3, EWO1 SP4
- LGO SP17, LGO SP 2, LGO SP 3, LGO SP4
- WAO 1-14
- Kabelkanälen
- Behältern und Rohrleitungen Kühlwasseranlage
- Auffangbehältern für Sprühmittel an den Pressen SP 17, SP 2, SP 3 und SP4
- Nass- und Trockengrube Horizontalgießanlage
- Innenräume des Schmelz- und Warmhalteöfen der Horizontalgießanlagen
- HCM 2, HCM 3 und HCM 4
- Regenwasserzisterne

Vor Arbeiten in den Trocken- und Nassgruben der Gießanlagen sind diese durch eine dafür befähigte Person freizumessen. Die Messwerte sind in einem Messprotokoll festzuhalten siehe F 133-07.

5.4 Arbeiten auf Dächern und in Standhöhen über 2 Metern

Bei der Planung bzw. vor der Ausführung von Arbeiten auf Dächern und in Standhöhen über 2 Metern ist ein Erlaubnisschein (F 133-08) beim zuständigen Mitarbeiter von Bharat Forge Aluminiumtechnik einzuholen. Während der Arbeiten sind speziell die vereinbarten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und einzuhalten. Gegebenenfalls können weitere Erlaubnisscheine notwendig sein.

5.5 Schacht- und Tiefbauarbeiten

Vor der Ausführung von Schacht- und Tiefbauarbeiten ist vom Auftragnehmer ein Erlaubnisschein (F 133-09) bei Bharat Forge Aluminiumtechnik oder den betroffenen Versorgern einzuholen. Die gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Nach Abschluss der Arbeiten ist die Schachtung wieder nach Stand der Technik zu verfüllen. Die Trassenwarnbänder sind zu erneuern.

5.6 Aufgaben der Bharat Forge Aluminiumtechnik

Neben der Ausstellung von Erlaubnisscheinen sind folgende Punkte durch Bharat Forge Aluminiumtechnik als Auftraggeber zu beachten:

- Begehung vor Ort mit der ausführenden Firma
- Festlegung aller Sicherungsmaßnahmen
- Überwachung der Durchsetzung aller festgelegten Sicherungsmaßnahmen
- Überwachung des Einsatzes von vorschriftsmäßig geprüften Betriebsmitteln
- Unterweisung der Ausführenden über besondere Gefährdungen
- Unterweisung der Ausführenden über Fluchtwege, Standorte Telefon und Löschmittel
- Bereitstellung von geeigneten Brandbekämpfungsmitteln
- Bereitstellung von Überwachungspersonal
- Festlegung Dauer und zeitliche Abstände der Nachkontrollen
- namentliche Festlegung des Kontrollierenden

Zur Dokumentation sind die Erlaubnisscheine entsprechend F 133-05 bis F133-09 auszufüllen. Das Original verbleibt beim Auftraggeber, ein Exemplar der Kopien erhält der Auftragnehmer und ein weiteres dient als Aushang an der Arbeitsstelle.

5.7 Aufgaben der ausführenden Firma

Von Seiten der ausführenden Firma als Auftragnehmer sind folgende Punkte zu beachten:

- Information an den Betriebsleiter oder einer von ihm beauftragten Person, dass derartige Arbeiten vorgenommen werden sollen
- Information über den Umfang, die Zeitdauer der Arbeiten und die dabei eingesetzten Verfahren
- Festlegung eines verantwortlichen Ansprechpartners
- Anmeldung vor Beginn der Arbeiten
- Einweisung der beteiligten eigenen Mitarbeiter in alle mit dem Auftraggeber getroffenen Vereinbarungen und in die örtlichen Gegebenheiten / Vorgaben / Vorschriften
- Abmeldung bei längeren Unterbrechungen und bei Beendigung der Arbeiten
- Einhaltung aller von Bharat Forge Aluminiumtechnik festgelegten Sicherungsmaßnahmen

5.8 Schutzmaßnahmen und Verhalten bei Störungen und Gefahr

Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen sind entsprechend den Erlaubnisscheinen einzuleiten.

Bei besonderen Vorkommnissen oder Störungen sind die Arbeiten sofort einzustellen und der verantwortliche Mitarbeiter von Bharat Forge Aluminiumtechnik zu informieren.

Bei verletzten Mitarbeitern sind umgehend die Ersthelfer zu verständigen und Erste Hilfe Maßnahmen einzuleiten. In schwerwiegenden Fällen ist der Notarzt unter Ruf 112 zu verständigen. Im Anschluss sind die Vorgesetzten nach Notfallplan zu informieren.

Bei Brandentstehung sind alle Feuerarbeiten sofort einzustellen und der Brand zu bekämpfen. In der Nähe tätige Personen sind zu warnen und in Sicherheit zu bringen. Die Feuerwehr ist zu alarmieren, der Alarm ist innerbetrieblich weiterzugeben (Hausalarm). Weitere Vorgehensweise erfolgt nach Notfallplan.